OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-650999/8/MS

Datum:
Linz, 26. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des E B, K, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. September 2017, GZ: 17/345149, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in der zweiten Auflage die Wortfolge „innerhalb 12 Monaten“ durch die Wortfolge „bis spätestens 18. September 2018“ ersetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. September 2017, GZ: 17/345149, wurde gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG die Gültigkeit der für die Klassen AM, B, C1, C, F, BE, C1E und CE erteilten Lenkberechtigung des E B (im Folgenden: Beschwerdeführer) nachträglich wie folgt eingeschränkt:

- Befristung bis 18. September 2018

- Auflagen:
  - Sie haben sich spätestens zum 18. September 2018 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Nachuntersuchung beim Facharzt für Psychiatrie, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 18. September 2017, Dr. G (s. Beiblatt)

  - Sie haben sich innerhalb von 12 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und drei entsprechende Laborbefunde innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Behörde (Zustellung der Aufforderung) dieser persönlich oder per Post nachstehende Laborbefunde im Original vorzulegen: Beibringung alkoholrelevanter Laborparameter GGT, GOT, GPD, MCV, CDT, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 18. September 2017, Dr. G (s. Beiblatt).

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das angeführte und von ihr als schlüssig bewertete amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 25. September 2017 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 9. Oktober 2017, eingelangt bei der belangten Behörde am 10. Oktober 2017, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragte die Aufhebung des Bescheides und die Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Ich B E habe einen Freiwilligen Alkoholentzug vom 10.03.2017 bis 12.04.2017 in Bad Hall gemacht.

Ich Fahre schon seit 40jahren Auto und einige Tausende Kilometer im Jahr und hatte vorher noch nie Probleme mit der Polizei oder anderen Behörde, da wenn ich was Getrunken habe bin ich nie Betrunken in ein Fahrzeug gestiegen.

Da ich mit Frau Dr. S nicht einer Meinung war und Sie ein Nein nicht akzeptiert und ich meine Autoschlüssel nicht abgegeben habe, hat Sie zu mir gesagt, das Sie noch andere Möglichkeiten habe mir den Autoschlüssel abnehmen zu lassen und ich nicht einsichtig bin und daher nicht Therapierbar.

Es entspricht auch nicht der Wahrheit dass ich eine Psychologischen Test oder eine Fahreignung abgelehnt habe, sondern habe ich gesagt das ich mir das ganze durch den Kopf gehen lassen muss und ich ihr dann noch Bescheid geben würde doch dazu ist es dann nicht mehr gekommen.

Es entspricht auch nicht der Wahrheit, dass wir mehrere Gespräche hatten sondern genau zwei, eines bei der Visite und eines wo ich gesagt habe dass ich den Autoschlüssel nicht abgeben werde, mir wurde auch nicht gesagt das ich das Auto besser nicht Fahren sollte, ich durfte auch nach Linz in das Zahnambulatorium Fahren und zum Wochenende nach Hause, der Arzt hat mich gefragt, wie ich dort hinkomme und ich ihm darauf geantwortet mit meinem Auto, darauf bekam ich dann keine Antwort, also ging ich davon aus das es in Ordnung ist wenn ich mit dem Auto Fahre.

Die Aussage von der Frau Dr. S es wäre besser gewesen man hätte mit den Autoschlüssel schon von Anfang der Therapie abgenommen ist eine Frechheit.

Diese Sache ist noch anhängig bei der Landesregierung.

Nur weil ich nicht mit allem einverstanden war was dort abging und mich aufgeregt habe und den Mund aufgemacht habe.

Ich habe zwar eine Körperliche Behinderung von 70 % Psoriasis vulgaris mit Gelenks Beteiligung Artritis Kronisch, aber keine Geistige Behinderung.

Darauf bekam ich die Schreiben von der LPD Linz die einige Sachen von mir vorderten zu machen, denen ich auch nachkam, obwohl es mir sehr schwer gefallen ist, da ich nur eine Invalidestes Pension bekomme und nicht so viel Geld zur Verfügung habe, fast 1000 EURO ausgeben musste und ich an mein Auto angewiesen bin und auch eine Familie zu ernähren habe.

Da ich Geistig und Körperlich in der Lage bin ein Fahrzeug zu Lenken und eine Befristung nicht notwendig ist und daher auch nicht Gesetzlich vorgesehen ist, ist es Gesetzeswidrig.“

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des ggst. Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Da die an den Beschwerdeführer am 31. Oktober 2017 versandte Ladung zur mündlichen Verhandlung, welche für 29. November 2017 anberaumt war, mit dem Vermerk der Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers bis 4. April 2018 retourniert

wurde und auch bei der belangten Behörde keine ladungsfähige Adresse des Beschwerdeführers bekannt war, wurde das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgesetzt und mit der erneuten Ladung des Beschwerdeführers im Juni 2018 fortgesetzt.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2018, zu der der Beschwerdeführer erschienen ist. Seitens der belangten Behörde blieb die Verhandlung unter Angabe von Gründen unbesucht.
Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen die Ausführungen in der Beschwerde wieder, wobei er darüber hinaus auch die Hintergründe, die zum Abbruch bzw. dem Verlassen der Therapie geführt hatten, ausführlich schilderte.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer war im Frühjahr 2017 im Kepler Universitätsklinikum, Außenstelle Bad Hall, in Behandlung und empfahl deren Vorstand unter Angabe von Gründen der zuständigen Führerscheinbehörde mit Schreiben vom 12. April 2017 die Fahreignung des Beschwerdeführers zu überprüfen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. April 2017 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese fand am 9. Mai 2017 statt. Dabei wurde der Beschwerdeführer an einen Facharzt und an ein Labor zugewiesen.

Der Facharzt stellte in der Stellungnahme vom 25. Mai 2017 fest, dass beim Beschwerdeführer die Kriterien für ein Abhängigkeitssyndrom lt. ICD-10 erfüllt sind und dass nach Angabe des Beschwerdeführers der letzte Alkoholkonsum am 8. Februar 2017 stattgefunden hat. Weiters erachtete er die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme im Hinblick auf die Frage der Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen für erforderlich.

Der Laborbefund vom 10. Mai 2017 ergab keine Auffälligkeiten.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2017 wurde die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet und mit weiterem Bescheid vom 1. August 2017 dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung (VPU) entzogen.

Der Beschwerdeführer legte in der Folge eine verkehrspsychologische Stellungnahme, datiert mit 28. August 2017 vor. Darin wurde eine eingeschränkte

Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und somit eine befristete Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen festgestellt.

Der Facharzt gab sodann eine mit 17. September 2017 datierte abschließende Stellungnahme ab, worin eine Fahrtauglichkeit mit Befristung und die Erforderlichkeit einer Nachbetreuung durch eine Alkoholberatungsstelle oder Alkoholambulanz NMC, Alkoholabstinenz, CDT-Kontrollen (< 1,7 %) und eine neuerliche Begutachtung in einem Jahr angegeben wurde.

Der Amtsarzt erstellte am 18. September 2017 unter Heranziehung der fachärztlichen Stellungnahme, des Laborbefundes und der VPU ein Gutachten gemäß § 8 FSG und befand den Beschwerdeführer für befristet geeignet ein Kraftfahrzeug zu lenken und schlug als Auflagen eine Nachuntersuchung samt Vorlage eines fachärztlichen Befundes sowie die Vorlage von Laborbefunden (3 x nach Aufforderung) vor.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers unter Anwendung der im amtsärztlichen Gutachten formulierten Befristung und Auflagen eingeschränkt.
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich, was den Verfahrensablauf und Inhalt vor der belangten Behörde anbelangt, aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Der Beschwerdeführer widersprach in der durchgeführten mündlichen Verhandlung der vom Facharzt gestellten Diagnose und brachte vor, er sei nicht alkoholabhängig und hätte die fachärztliche Untersuchung lediglich kurz gedauert und sei auch die von ihm dort angegebene Alkoholmenge unrichtig wiedergegeben worden. Insgesamt ist festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung bemüht hat, sich sehr korrekt und als „Opfer“ der ihn behandelnden bzw. begutachtenden Stellen und Personen darzustellen.
Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass es der Beschwerdeführer hier beim bloßen Widerspruch bewenden hat lassen und keinerlei Beweise vorgelegt hat, aus denen hätte geschlossen werden können, dass die vom Facharzt gestellte Diagnose nicht korrekt ist. Insbesondere ist der Beschwerdeführer der vorliegenden Facharztstellungnahme nicht auf gleicher Ebene entgegengetreten. Das bloße Negieren der gestellten Diagnose eines Facharztes, dessen Stellungnahme schlüssig und nachvollziehbar erscheint, ist nicht geeignet, darzulegen, es würde die vorliegende Diagnose nicht den Tatsachen entsprechen.
Die Diagnose Alkoholabhängigkeit in derzeitiger Abstinenz ergibt sich daher aus der zitierten fachärztlichen Stellungnahme.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 FSG-GV (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinn des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 4 lit a FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

- Alkoholabhängigkeit

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneiabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV dürfen, sofern in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben werden, diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Untersuchung bei Ablauf der Befristung verfügt werden.

Wie unter II. dargelegt wurde beim Beschwerdeführer festgestellt, dass die Kriterien für ein Abhängigkeitssyndrom lt. ICD-10 erfüllt sind und eine Abstinenz seit Februar 2017 besteht.

Bei einer bereits zurückliegenden Alkoholabhängigkeit ebenso wie einem in der Vergangenheit liegenden gehäuften Missbrauch von Alkohol steht schon § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 der Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entgegen (vgl. in diesem Sinne im Zusammenhang mit gehäuftem Missbrauch von Suchtgift in der Vergangenheit auch VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232). Auch die Belassung einer

bestehenden Lenkberechtigung ist nur befristet unter der Auflage von entsprechenden Kontrolluntersuchungen zulässig (VwGH 11.6.2018, Ra 2018/11/0080).

Der in der Vergangenheit liegende Suchtmittelmissbrauch einer Person vermag im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV nicht zu rechtfertigen (VwGH 24.4.2007, 2006/11/0090). Liegt im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides, mit dem die Lenkberechtigung auf ein Jahr befristet wurde und monatliche Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben wurden, eine 24-monatige Drogenabstinenz dieser Person vor, gibt es keinen Grund mehr, einen Rückfall dieser Person als wahrscheinlich anzunehmen (VwGH 22.4.2008, 2006/11/0152).

Da eine in der Vergangenheit liegende Alkoholabhängigkeit mit zuletzt erfolgtem Alkoholkonsum im Februar 2017 vorliegt, kann unter dem Gesichtspunkt oben dargestellten Judikatur von keiner uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden und ist die Belassung einer bestehenden Lenkberechtigung nur befristet und unter Vorschreibung von entsprechenden Kontrolluntersuchungen zulässig, woraus sich ergibt, dass die Belassung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung grundsätzlich nicht in Betracht kommen kann, es sei denn es wäre seit dem letzten Alkoholkonsum so viel Zeit vergangen, dass eine Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV, nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Nach den Angaben des Beschwerdeführers war der letzte Alkoholkonsum Anfang Februar 2017 und lag im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides nicht einmal 9 Monate zurück. Dieser Zeitraum ist keineswegs ausreichend um davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer kein Rückfallrisiko mehr bestehen würde. Auch die bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts vergangene Zeit von 19 Monaten wird diesbezüglich nicht als ausreichend gesehen, sodass die Anwendung des § 14 Abs. 5 FSG-GV im Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Bescheides gerechtfertigt war und auch zum derzeitigen Entscheidungszeitpunkt noch gerechtfertigt ist.
Die Vorschreibung der Befristung und der amtsärztlichen Nachuntersuchung ergibt sich zwingend aus § 2 Abs. 1 letzter Satz FSG-GV.

Der Spruch war hinsichtlich der zweiten vorgeschriebenen Auflage abzuändern, da bei Belassung der Wortfolge eine Verpflichtung ausgesprochen werden würde, die mangels konkret festgelegtem Beginn über den Befristungszeitraum hinausreichen würde, was nicht der Intension dieser vorgeschriebenen Auflage entspricht, da die Laborbefunde im Zeitpunkt der amtsärztlichen Nachuntersuchung spätestens mit Ablauf der Befristung erforderlich und relevant sind.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 14 Abs. 5 FSG-GV (s. oben zitierte Rechtsprechung) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß